

Amtsblatt der Stadt Rülhen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhen

Nr.: 02

59602 Rülhen, 16.04.2021

27. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 29.03.2021 Jahresabschluss 2019 der Stadt Rülhen	03
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 12.04.2021 Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Westlich Hunneskamp“ im Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rülhen	04
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhen vom 25.09.2020 Jahresabschluss der Stadtwerke Rülhen für das Wirtschaftsjahr 2019	07

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2019, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30.10.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstrasse 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 29.03.2021

gez. Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Westlich Hunneskamp“ im Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen

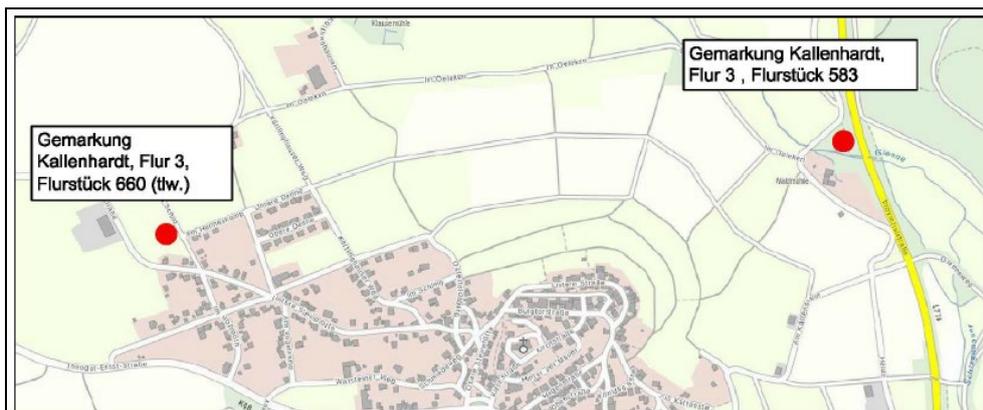
hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 34 Abs.4 bis 6 und § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in den z.Zt. gültigen Fassungen

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 11.03.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Einbeziehungssatzung für zwei potenzielle Baugrundstücke westlich der Straße „Am Hunneskamp“ in der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rüthen beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus dem nachstehenden Luftbild ersichtlich. Es handelt sich um Teile des privaten Grundstücks Gemarkung Kallenhardt, Flur 3, Flurstück 660.



Darüber hinaus wurden für den nördlichen Teilbereich dieses Grundstücks sowie für das Grundstück Gemarkung Kallenhardt, Flur 3, Flurstück 583 externe Ausgleichsmaßnahmen getroffen.



Der Einbeziehungssatzung wurde die gegenüber der Offenlegung modifizierte bzw. ergänzte Begründung von Januar 2021 (einschließlich Eingriffsbewertung v. Januar 2021 und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag v. Oktober 2020) beigefügt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde bei der Aufstellung dieser Satzung von der „zusammenfassenden Erklärung“ nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB abgesehen. Das sog. „Monitoring“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beschränkt sich auf eine Kontrolle der Durchführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

- - - - -

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Westlich Hunneskamp“ der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Westlich Hunneskamp“ der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rüthen mit Begründung von Januar 2021 einschließlich Eingriffsbewertung v. Januar 2021 und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag v. Oktober 2020 wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Ortssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aktuelle Städtebauliche Satzungen sowie Bauleitplanungen der Stadt Rüthen sind im Internet einsehbar unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung.html>

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ortssatzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Einbeziehungssatzung „Westlich Hunneskamp“ der Ortschaft Kallenhardt der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 12.04.2021

gez. - Weiken -
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2019

<u>Aktivseite</u>	31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		41.795,00	49.101,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	188.236,00		188.236,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.888.486,00		14.931.148,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.125,00		35.353,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	271.902,60	16.384.749,60	845.993,25
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.399.046,98	
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		60.065,75	59.795,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	436.420,97		389.218,57
2. Sonstige Vermögensgegenstände	127.939,46	564.360,43	141.989,93
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		694.445,26	991.310,09
		20.144.463,02	17.632.145,51

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2019

<u>Passivseite</u>	31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	10.404.453,80		10.404.453,80
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	11.212.273,61	307.819,81
VI. Bilanzgewinn		<u>672.139,76</u>	<u>566.968,59</u>
		11.884.413,37	11.779.242,20
 <u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>			
		499.500,00	437.830,00
 <u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
		793.305,87	864.054,54
 <u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	14.074,50		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	109.507,50	123.582,00	118.126,29
 <u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.475.778,57		3.705.533,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	237.538,71		64.783,47
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>3.130.344,50</u>	6.843.661,78	662.575,76
		<u>20.144.463,02</u>	<u>17.632.145,51</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2019**

	2019 €	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	3.944.076,05		3.986.481,43
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	30.853,89		38.456,46
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>89.493,42</u>	4.064.423,36	81.158,39
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	343.784,40		340.171,08
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.392.236,62</u>	1.736.021,02	1.539.567,03
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	564.460,73		545.951,80
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 47.301,15 € (i. Vj. 46.810,67 €)	<u>158.217,88</u>	722.678,61	150.014,91
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		698.347,89	693.266,79
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		304.931,67	349.350,88
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		102.466,38	108.071,34
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		51.343,50	15.949,58
11. Ergebnis nach Steuern		448.634,29	363.752,87
12. Sonstige Steuern		1.400,12	1.459,12
13. Jahresüberschuss		<u>447.234,17</u>	<u>362.293,75</u>
14. Gewinnvortrag		566.968,59	528.508,84
15. Ausschüttung		22.063,00	23.834,00
16. Vorabausschüttung		320.000,00	300.000,00
17. Bilanzgewinn		672.139,76	566.968,59

Der im Wirtschaftsjahr 2019 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 447.234,17 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 331.457 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 320.000 €, so dass noch 11.457 € zahlungswirksam werden. Der restliche Betrag von 115.777,17 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

I. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unter den Stadtwerken Rüthen sind die als Eigenbetrieb geführte Wasserversorgung der Stadt Rüthen und die als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführte Abwasserentsorgung der Stadt Rüthen zusammengeführt.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasserversorgung linear abgeschrieben. Das Anlagevermögen der Abwasserentsorgung wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten netto € 250,00, nicht aber € 800,00 übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten und soweit erforderlich mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, unter den Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2019 = T€ 15) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 247 im Bereich der Abwasserentsorgung sowie über T€ 25 im Bereich Wasserversorgung ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben. Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 413 (Vorjahr T€ 370) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkasso der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand 01.01.2019	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2019
			€	
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	10.404.453,80	0,00	0,00	10.404.453,80
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	566.968,59	447.234,17	342.063,00	672.139,76
Entwicklung der Rückstellungen				
			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	0,00	14.074,50	(I) 0,00 (A) 0,00	14.074,50
sonstige Rückstellungen	118.126,29	49.885,00	(I) 46.505,64 (A) 11.998,15	109.507,50

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 von 362.293,75 € wurden 322.063,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 40.230,75 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 65 die Abwasserabgabe, T€ 19 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 12 das Wasserentnahmeentgelt sowie T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten				
	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.475.778,57	241.610,74	3.234.167,83	2.240.894,82
<i>Vorjahr:</i>	<i>3.705.533,25</i>	<i>229.714,68</i>	<i>3.475.818,57</i>	<i>2.493.002,65</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	237.538,71	237.538,71	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>64.783,47</i>	<i>64.783,47</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	3.130.344,50	3.130.344,50	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>662.575,76</i>	<i>662.575,76</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	6.843.661,78	3.609.493,95	3.234.167,83	2.240.894,82
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.432.892,48</i>	<i>957.073,91</i>	<i>3.475.818,57</i>	<i>2.493.002,65</i>

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen T€ 97 die Stadt Rüthen. Diese betreffen im Wesentlichen mit T€ 71 den Verwaltungskostenbeitrag, mit T€ 11 die restliche Eigenkapitalverzinsung, mit T€ 13 Konzessionsabgaben sowie mit T€ 2 übrige Kostenerstattungen. Weitere T€ 2.399 entfallen auf die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung für die erworbenen Geschäftsanteile an der Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 3.944) entfallen T€ 1.165 auf die Wasserversorgung und T€ 2.779 auf die Abwasserentsorgung.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2019 €	2018 €
Wassergeld	1.137.961,05	1.143.832,01
Kanalgebühren	2.695.760,74	2.720.971,93
Mengenstatistik	m ³	m ³
Wasserabgabe	648.104	656.162

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.976.387 m² (Vorjahr 1.969.902 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 14.623,24 € (Vj. 12.762,10 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 114 periodenfremde Erträge enthalten.

III. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 331 und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 320 an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 11 werden nach der Beschlussfassung an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von T€ 116 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

IV. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

V. Ergänzende Angaben

1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Wenge	Ewald	Vorsitzender	Rentner
Dohle	Franz-Josef	stellv. Vorsitzender	Landwirt
Cordes	Bernd	Ratsmitglied	Pensionär
Deimel	Stephan	Ratsmitglied	Dipl.-Pfleger
Fahle	Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Grüne	Anton	sachkundiger Bürger	Rentner
Horstschäfer	Matthias	sachkundiger Bürger	Landmaschinenmechaniker
Krane	Antonius	Ratsmitglied	Buchhalter/Landwirt
Oesterhoff	Hans-Peter	Ratsmitglied	Bilanzbuchhalter
Postler	Ellen	Ratsmitglied	Pfleger. Stationsleitung
Rüther	Stephan	sachkundiger Bürger	Verbandsprüfer
Wiegelmann-Marx	Claus	sachkundiger Bürger	Landwirt
Zimmermann	Friedrich	sachkundiger Bürger	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 101.661,34 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2019 € 3.639,30 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld	Aufwandsentschädigung	Summe
	€	€	€
Cordes, Bernd	60,90	9,00	69,90
Deimel Stephan	60,90	9,00	69,90
Dohle, Franz-Josef	60,90	83,40	144,30
Erling, Johannes	20,30	0,00	20,30
Fahle, Bernd	60,90	0,00	60,90
Grüne, Anton	60,90	18,90	79,80
Horstschäfer, Matthias	60,90	14,40	75,30
Krane, Antonius	60,90	18,00	78,90
Levenig, Alfons	20,30	6,00	26,30
Oesterhoff, Hans-Peter	60,90	10,80	71,70
Postler, Ellen	40,60	9,60	50,20
Rüther, Stephan	60,90	8,10	69,00
Wenge, Ewald	60,90	2.643,60	2.704,50
Wiegelmann-Marx, Claus	40,60	2,40	43,00
Zimmermann, Friedrich	60,90	14,40	75,30
	791,70	2.847,60	3.639,30

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 9.100,00 € sowie für Steuerberatungsleistungen 2.244,00 € aufgewendet.

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG, Rüthen

anteilige Kommanditanteile: 74,9 %

Die Gesellschaft wurde erst zum 23.12.2019 in das Handelsregister eingetragen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 liegt derzeit noch nicht vor.

4. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (11 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Trinkwasser und 6 beim Betriebszweig Abwasser besetzt.

Personalstatistik			
Personalbestand		2019	2018
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	11	11
Personalaufwand		2019	2018
		€	€
Entgelt tariflich Beschäftigte		564.460,73	545.951,80
soziale Abgaben		110.916,73	103.204,24
Altersversorgung		47.301,15	46.810,67
		722.678,61	695.966,71

Betriebsdaten		2019	2018
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	144,5	143,4
Hausanschlüsse	Anzahl	3.403	3.373
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.656	3.626
Wasserrechte	m³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m³	347.594	341.067
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	41,6	40,8
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	23,7	23,3
Regenwasserkanäle	km	22,3	22,3
Mischwasserkanäle	km	81,5	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	12,5	12,5
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	6	5
Anschlussgrad	%	97,6	97,5

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alter-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung wäre ein Ausgleichsbetrag für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung nach § 15a der Satzung der kvw-Zusatzversorgung zu erbringen. Es handelt sich hier um eine versicherungsmathematische Schätzung. Der Ausgleichsbetrag beläuft sich zum 31.12.2018 auf 1.468 T€.

Rüthen, den 25. September 2020

gez. Janning
Betriebsleiter

**Anlagenspiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	468.586	0	0	0	468.586	419.485	7.306	0	0	426.791	41.795	49.101
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	190.025	0	0	0	190.025	1.789	0	0	0	1.789	188.236	188.236
2. Technische Anlagen und Maschinen	40.554.191	1.235.554	135.642	809.050	42.463.153	25.623.043	680.741	129.683	0	26.574.667	15.888.486	14.931.148
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	212.691	11.073	5.057	0	218.707	177.338	10.301	5.057	0	182.582	36.125	35.353
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	845.993	234.959	0	-809.050	271.902	0	0	0	0	0	271.902	845.993
						Z	400.565					
	41.802.900	1.481.586	140.699	0	43.143.787	25.802.170	691.042	134.740	0	26.759.038	16.384.749	16.000.730
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	2.399.047	0	0	2.399.047	0	0	0	0	0	2.399.047	0
						Z	400.565					
Gesamt	42.271.486	3.880.633	140.699	0	46.011.420	26.221.655	698.348	134.740	0	27.185.828	18.825.591	16.049.831



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Rüthen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Woelke AG, Herford, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Rüthen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rüthen, Rüthen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rüthen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in



Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend



darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (iDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen

gpaNRW

Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

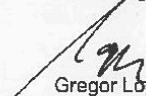
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Woeike AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.02.2021

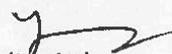
gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Stadtverwaltung Rüthen, Zimmer 36, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
Rüthen, den 19.03.2021


(Jähning)
Betriebsleiter